



Weisung für den Wechsel zwischen den Ausbildungsgängen Kauffrau/Kaufmann EFZ ohne und mit lehrbegleitender Berufsmaturität

Diese Weisung regelt den Wechsel zwischen den Ausbildungsgängen Kauffrau/Kaufmann EFZ ohne und mit lehrbegleitender Berufsmaturität in Ergänzung zu den Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die eidgenössische Berufsmaturität.

1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021, Art. 19 und Art. 24, Abs. 7
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009, Art. 17

2 Allgemeines

Grundsätzlich absolvieren die Lernenden die dreijährige Ausbildung als Kauffrau/Kaufmann EFZ mit oder ohne lehrbegleitende Berufsmaturität. Dies wird bei Lehrbeginn festgelegt.

Werden die Bedingungen der Promotion in der kaufmännischen Grundbildung mit lehrbegleitender Berufsmaturität nicht erfüllt (Art. 17 Berufsmaturitätsverordnung), erfolgt ein obligatorischer Wechsel in die kaufmännische Grundbildung ohne lehrbegleitende Berufsmaturität.

3 Geltungsbereich

Vorliegende Weisung gilt für Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Schwyz, welche an der Kaufm. Berufsschule Lachen oder Schwyz beschult werden.

4 Freiwilliger Wechsel

Ein freiwilliger Wechsel von der kaufmännischen Grundbildung mit lehrbegleitender Berufsmaturität in die Grundbildung ohne lehrbegleitende Berufsmaturität ist bis Ende des 5. Semesters möglich.

Ein freiwilliger prüfungsfreier Wechsel von der beruflichen Grundbildung ohne lehrbegleitende Berufsmaturität in die Grundbildung mit lehrbegleitender Berufsmaturität ist bei einem Notenschnitt von 5.3 und höher aus den Handlungskompetenzbereichen B, C und D und dem Wahlpflichtbereich Französisch auf Ende des ersten Semesters möglich.

Ein freiwilliger Wechsel ist im Laufe der Ausbildung nur einmal möglich.

Die Lernenden sind bei einem Wechsel selbst dafür verantwortlich, den verpassten Lernstoff nachzuarbeiten bzw. Wissenslücken aufzuarbeiten.

5 Erfahrungsnoten bei einem Wechsel

Grundsätzlich zählen nur die Erfahrungsnoten im neuen Ausbildungsgang.

6 Vorgehen

Die Vertragsparteien teilen den gewünschten Wechsel spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des neuen Semesters der Berufsschule mit. Ein neuer Lehrvertrag ist nicht notwendig.

7 Information

Die vorliegende Weisung wird den Lernenden zu Beginn der Ausbildung durch die Berufsfachschule mitgeteilt.

8 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Amt für Berufsbildung Kanton Schwyz


Oscar Seger, Vorsteher